Anlage 3

DIN 18025-1 Barrierefreie Wohnungen. Wohnungen für Rollstuhlfahrer. Planungsgrundlagen

stellt die Planungsgrundlage für exakt rollstuhlgerechte Wohnungen dar.
Menschen können auf vielfältige Art und Weise in ihrer Mobilität eingeschränkt sein. Um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, müssen deshalb insbesondere beim Wohnungsbau grundlegende Gegebenheiten berücksichtigt werden. Es sind u. a. Bewegungsflächen im Haus- und Wohnbereich so zu bemessen, dass auch mit größeren Rollstühlen die Nutzung aller Räumlichkeiten möglich ist, ausreichende Türbreiten sowie stufen- und schwellenloses Befahren sind hierbei wichtige Planungsvoraussetzung. Grundmaße und Empfehlungen gibt in Text und Bild die DIN 18025-1.

Bewegungsflächen sind die für Rollstuhlbenutzer (Wendekreis) notwendigen Flächen, die zur Nutzung der Wohnung benötigt werden. Sie dürfen sich überlagern, aber nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, Rohre, Heizkörper oder Handläufe. Die nachfolgend aufgezeigten Maßangaben stellen Mindestanforderungen dar.

150 cm breit und 150 cm tief als Wendemöglichkeit in jedem Raum (Ausnahme kleine ausschließlich vor- und rückwärtsfahrend nutzbare Räume) sowie als Duschplatz, vor dem Klosettbecken, vor dem Waschtisch und vor dem Mülleinwurf,

150 cm tief vor der Längsseite des Bettes, der Badewanne, vor Schränken und Kücheneinrichtungen, vor dem Rollstuhlabstellplatz und vor der Längsseite des Kraftfahrzeugs,

150 cm breit neben Treppenauf- und abgängen und zwischen Wänden außerhalb der Wohnung,

120 cm breit vor Möbeln, vor der Betteinstiegsseite des Nichtrollstuhlbenutzers, vor der Längsseite des Bettes (das bei Bedarf von drei Seiten zugänglich sein muss), zwischen Wänden innerhalb der Wohnung, in Küchen, auf Wegen innerhalb der Wohnanlage, neben Bedienungsvorrichtungen und Radabweisern einer Rampe,

90 cm tief vor Möbeln,

Angaben zu Bewegungsflächen neben WC-Becken und Türen erfolgen im weiteren gesondert.

Alle **Türen** müssen eine lichte Breite von 90 cm und eine lichte Höhe von 210 cm haben. Sanitärraumtüren dürfen nicht in den Raum schlagen (Vergrößerung des Bewegungsraumes, bessere Hilfeleistung u. a. bei eventuellem Unwohlsein und Stürzen möglich).

Stufenlosigkeit sollte für die Erreichbarkeit aller Wohnungen einer Wohnanlage gelten. Keine unteren Türanschläge und -schwellen, soweit technisch unvermeidbar, höchstens 2 cm. Ein schwellenloser Übergang kann durch Schiebetüren geschaffen werden (günstig auch bei Balkonen oder anderen Freisitzen).

Treppen sind mit Handläufen am Treppenauge nicht unterbrochen, Markierung am Anfang und Ende um eine Auftrittsbreite über das Treppenende reichend zu versehen. Eine ausreichende Beleuchtung ist zu gewährleisten und Stufenunterschiede und Wendelungen auszuschließen.

Aufzugspflicht besteht für nicht EG-Wohnungen.

Küchen sollen eine uneingeschränkte Unterfahrbarkeit von Herd, Arbeitsplatte und Spüle gewähren. Arbeitshöhen sind entsprechend der Behinderung montierbar. Arbeitsflächenhöhe: 82 cm, Bewegungsfläche zwischen Geräten und Möbeln mind. 120 cm breit. Herstellerfirmen von Küchenmöbeln und Geräten sind auf die verschiedenen Anforderungen an Sicherheit und Bedienkomfort eingestellt.

Sanitärräume müssen Bewegungsflächen zur Benutzung eines rollstuhlbefahrbaren Duschplatzes, eines flach und unterfahrbaren Waschtisches (in Höhe nach individuellem Bedarf montierbar) sowie des WC-Beckens (Sitzhöhe 48 cm, einschließlich Sitz) garantieren. Das nachträgliche Aufstellen einer mit Lifter unterfahrbaren Badewanne muss möglich sein.

150 cm Breite und 150 cm Tiefe sind vor **Sanitäreinrichtungen** (WC-Becken, Waschtisch, Duschplatz) sowie seitliche Wandabstände des WC-Beckens von 30 cm auf der einen und 95 cm auf der anderen Seite bei einer Tiefe von 70 cm gefordert, der seitliche Wandabstand des Waschtisches muss auf einer Seite min. 20 cm betragen.

Wohnungen für mehr als drei Personen müssen zusätzlich über einen Sanitärraum mit WC und Waschbecken verfügen.

Zusätzliche Wohnfläche für Rollstuhlbenutzer kann bei Bedarf vorgesehen werden. Im Regelfall erhöht sich der angemessene Wohnbedarf hierdurch um 15 qm.

Zusätzlicher Raum von mind. 12 qm mit einer Mindestbreite von 270 cm ist vorzuhalten

Abstellraum mit Mindestgröße von 6 qm, davon 1 qm in der Wohnung, ist bereitzustellen.

Pkw-Stellplätze 1 wettergeschützer Stellplatz oder eine Garage pro Wohnung sowie ein zusätzlicher Rollstuhlabstellplatz (190 cm breit und 150 cm tief, plus Bewegungsfläche) zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl in den Wohnungsrollstuhl, ggf. auch ein Batterieladeplatz, sind vorzuhalten.

Wände und Decken sind tragfähig zur Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen (insbesondere in Küchen und Sanitärräumen) zu installieren. Es wird empfohlen, **Brüstungen** von mind. einem Aufenthaltsraum und von **Freisitzen** ab 60 cm durchsichtig zu gestalten.

Fenster sollten im EG-Bereich einbruchhemmend ausgeführt werden.

Technische Ausführungen:
Rollstuhlgeeignete Bodenbeläge, Beläge im Freien und auf Hauptwegen leicht, erschütterungsarm und gefahrlos befahrbar,
Anordnung der Bedienungsvorrichtungen im Greifbereich des Rollstuhlbenutzers,
Sanitärarmaturen als Einhebelmischbatterien, mit Temperaturbegrenzern und schwenkbarem Auslauf,
Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage, Garagentore, Fahrschachttüren müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein.
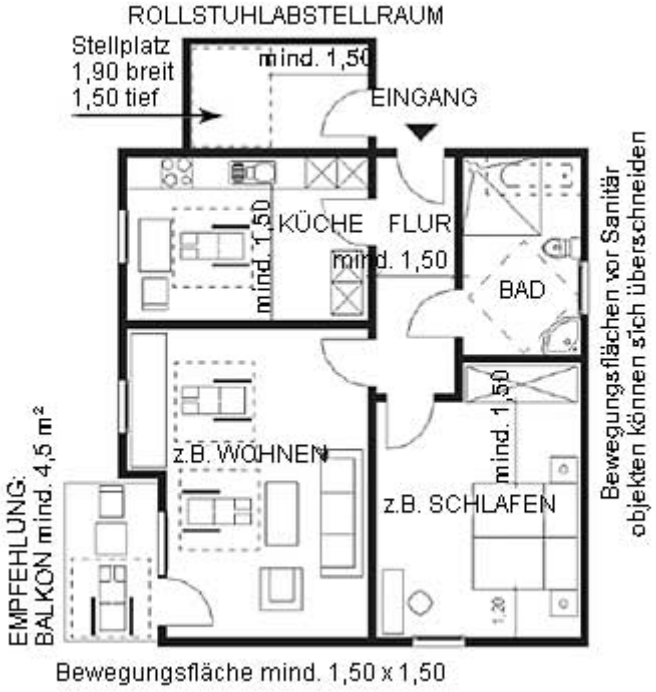
barrierefreies Wohnungen für Rollstuhlbesitzer DIN 18025 Teil 1